Richtlinie für die Zulassung zur Psychotherapieausbildung

des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 12.03.2013

Präambel

Die selbstständige Ausübung der Psychotherapie gemäß Psychotherapiegesetz (PthG), BGBl. Nr. 361/1990, ist zwingend an die Absolvierung einer allgemeinen und besonderen Ausbildung geknüpft, wodurch erst eine umfassende, bewusste und geplante (Kranken-)Behandlung ermöglicht werden kann.

Im § 10 Psychotherapiegesetz sind die Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Ausbildung abschließend aufgezählt.

Diese Zugangsregelung, die bestimmte human- und sozialwissenschaftliche Vorbildungen auflistet, stellt auf den evidenten inhaltlichen Nahebereich von psychosozialen zu psychotherapeutischen Tätigkeiten ab und gewährleistet so, dass die durch die Untersuchungen über die psychotherapeutische Versorgung in Österreich nachgewiesene Aufteilung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten von ihrer Studien- oder Berufsvorbildung her Eingang in die Zugangsregelung findet und damit im Wesentlichen alle relevanten Vorbildungen für die in Österreich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfasst werden.

Für Personen, die keine der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 bzw. § 10 Abs. 2 Z 5,7,8 oder 9 PthG vorweisen können, besteht die Möglichkeit, aufgrund ihrer besonderen persönlichen Eignung zur Psychotherapieausbildung zugelassen zu werden. Über die Zulassung zur Psychotherapieausbildung entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit als Behörde nach Einholung eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates.

Diese Richtlinie soll einerseits Interessentinnen und Interessenten als Orientierung dienen, andererseits eine systematische Grundlage für die fachliche Begutachtung der Ansuchen bilden. Die Beurteilung der Eignung zur Psychotherapieausbildung erfolgt anhand von Kriterien, die sich aus den persönlichen und fachlichen Erfordernissen für die Ausübung des psychotherapeutischen Berufes ergeben und einen hohen Qualitätsstandard in Anlehnung an die gesetzlich normierten Zugangsvoraussetzungen gewährleisten sollen.

Kriterien für die Zulassung zur Psychotherapieausbildung:

Bei der Psychotherapieausbildung handelt es sich um eine qualifizierte, wissenschaftlich fundierte Ausbildung besonderer Art, wobei hinsichtlich Gesamtdauer und inhaltlicher Intensität entsprechend hohe intellektuelle Anforderungen auf Universitätsniveau gestellt werden. Zur Prüfung der Eignung sind folgende persönliche und fachliche Voraussetzungen, die nachstehend näher ausgeführt werden, nachzuweisen:

1. Persönliche Voraussetzungen:

Die nachstehend angeführte Auswahl persönlicher Voraussetzungen wurde in Hinblick auf Zielvorstellungen und Standards für zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten getroffen und soll zur Selbstreflexion bei der Antragstellung beitragen.

Die persönlichen Voraussetzungen sollen in einer ausführlichen und persönlich reflektierten Darstellung der eigenen Sichtweise auf den Stellenwert der Psychotherapie sowie einer Beschreibung der Motivation für den psychotherapeutischen Beruf unter Einbeziehung des Selbstkonzepts sichtbar werden. Unter nachvollziehbarer Motivation zur Ausbildung wird die Darstellung einer gezielten beruflichen Orientierung zur bewussten Krankenbehandlung verstanden.

Darüber hinaus wird die eigenständige Reflexion der bisher erworbenen beruflichen Erfahrungen bei Tätigkeiten im psychosozialen Feld sowie der Selbsterfahrung, insbesondere auch in Hinblick auf die dadurch erfolgte Auseinandersetzung mit der eigenen Person, bewertet. Es wird eine persönliche Stellungnahme erwartet, die eine Positionierung innerhalb des psychosozialen Feldes einschließt.

In diesem Sinne finden auch weitere persönliche Fähigkeiten Berücksichtigung, wie

1.1. Intellektuelle Anforderungen, das sind insbesondere sprachliche Ausdrucksfähigkeit, kognitive Fähigkeiten, Selbstorganisation, grundsätzliches Verständnis von behördlichen Abläufen, Fähigkeit zur Strukturierung des Ansuchens

und

1.2. weitreichende kommunikative Kompetenzen, Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung, respektvoller Umgang mit dem Gegenüber, Einfühlungsvermögen, Reflexionsfähigkeit, emotionale Belastbarkeit, Mut zur persönlichen Darstellung (keine Allgemeinphrasen)

2. Fachliche Voraussetzungen:

Eine der nachstehenden Voraussetzungen, wie unter 2.1 bis 2.3 angeführt:

2.1. Besondere Berücksichtigung finden bestimmte Berufstätigkeiten, wie psychosoziale Tätigkeiten im Team, Erfahrungen mit Supervision und die damit einhergehende Reflexionsfähigkeit.

oder

2.2. Bestimmte psychosoziale Ausbildungen, z.B. Sozialpädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Kindergartenpädagogik, Lebens- und Sozialberater, Behindertenfachbetreuer, Altenfachbetreuer, Palliative Care und verwandte Ausbildungen

oder

2.3. Bereits längerfristiges Engagement im psychosozialen Berufsfeld. Darunter ist zu verstehen, dass eine psychosoziale Vorerfahrung im Sinne einer sich über zumindest sechs Monate erstreckenden, kontinuierlichen Tätigkeit im psychosozialen Feld in einer Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens im Ausmaß von zumindest 80 Stunden vorliegen muss.
Bei Ansuchen um Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums müssen weitere psychosoziale Tätigkeiten, die über das im psychotherapeutischen Propädeutikum notwendige Maß hinausreichen, im oben angeführten Umfang vorliegen.

Ergänzend dazu folgende Voraussetzungen, wie unter 2.4 und 2.5 angeführt:

2.4. Psychotherapeutische Vorerfahrungen, die durch die Teilnahme an facheinschlägigen Seminaren und Veranstaltungen nachzuweisen sind

oder

2.5. Absolvierte Selbsterfahrung bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Darüber hinausgehende Selbsterfahrung wird entsprechend gewürdigt. Die absolvierte Selbsterfahrung dient dazu, ein erhöhtes Maß an Selbstreflexion zu entwickeln und psychotherapeutische Methodik in der Anwendung an sich selbst kennenzulernen, was sich im Antrag evident zeigen sollte.